

Entwicklungen im Gesellschaftsrecht und im Wertpapierrecht/ Le point sur le droit des sociétés et des papiers-valeurs

Prof. Dr. iur. Rolf Sethe, LL.M. und MLaw Carlo Egle (beide Zürich)

Im Berichtszeitraum standen die vom BR verfassten Eckpunkte über den Fortgang der Aktienrechtsrevision, das neue Firmenrecht, ein erster Entscheid in Sachen *Sika* sowie zwei weitere Entscheide zum Grounding der *Swissair* im Mittelpunkt.

I. Gesetzgebung und Selbstregulierung

A. Aktienrechtsrevision

Der BR schickte Ende 2014 einen Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) in die Vernehmlassung (vgl. *Sethe/Egle* SJZ 2015 522 f.). Deren recht kontroverse Ergebnisse wurden am 15.9.2015 publiziert und am 30.9.2015 durch eine gemeinsame Regulierungsfolgenabschätzung der Haute école de gestion Arc, Neuchâtel, und der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ergänzt. Der BR legte sodann die Eckwerte für den Fortgang der Aktienrechtsrevision fest (vgl. Medienmitteilung

vom 4.12.2015 sowie *Olivier Blanc*: Der Vorentwurf zur Aktienrechtsrevision, EF 2016 100 ff.; *Peter Forstmoser/Marcel Küchler*: Schweizer Aktienrecht 2020, EF 2016 86 ff.; *Karin Poggio/Florian Zihler*: Weiterer Meilenstein in der Aktienrechtsrevision, EF 2016 79 ff.). Nach wie vor im Zentrum stehen die Stärkung der Aktionärsrechte und die flexiblere Ausgestaltung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen sowie die Überführung der Vorgaben der VegüV in das Obligationenrecht. Festgehalten wird ferner an der Einführung von Richtwerten für die Verteilung der Geschlechter in den Exekutivorganen börsenkotierter Unternehmen. Für den Verwaltungsrat wird gegenüber dem VE unverändert eine Geschlechterquote von 30% vorgegeben; für die Geschäftsleitung wird diese Quote nun auf 20% gesenkt, da dort spezifischere Fach- und Branchenkenntnisse notwendig seien, weshalb es zunächst schwer sein dürfte, qualifizierte Frauen in genügender Zahl zu finden; die Übergangsfrist wird darum auf zehn Jahre verlängert. Erfüllt ein Unternehmen die Vorgaben nicht, muss

es die Gründe sowie die bereits umgesetzten und die geplanten Verbesserungsmassnahmen offenlegen (comply-or-explain). Festgehalten wird ferner an der Schaffung von Transparenz bei Unternehmen der Rohstoffförderung (Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen ab CHF 120'000). Der BR soll ermächtigt sein, die Regelung im Rahmen eines international abgestimmten Vorgehens auf Unternehmen des Rohstoffhandels auszudehnen. Nicht in die Aktienrechtsrevision aufgenommen wird die von der Konzernverantwortungsinitiative geforderte Pflicht für grosse Unternehmen, auch über nicht finanzielle Themen (Umweltschutz und Menschenrechte) Bericht zu erstatten. Dieses Thema greift der BR zu einem späteren Zeitpunkt auf (s.u. Kapitel I.G).

Auf einzelne im Vorentwurf noch vorgesehene Änderungen wird verzichtet, so etwa auf die Abschaffung der Teilliberierung, auf die Möglichkeit zur Einleitung von Minderheits- und Verantwortlichkeitsklagen auf Kosten der Gesellschaft, auf die Pflicht zur Schaffung eines elektronischen Aktionärsforums, auf die Pflicht zur statutarischen Festlegung des Verhältnisses zwischen fixer und variabler Vergütung sowie auf das Verbot prospektiver Abstimmungen über variable Vergütungen. Sofern prospektiv über solche Vergütungen abgestimmt wird, soll zwingend eine Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht durchzuführen sein. Unverändert soll auch das geltende Konsolidierungsrecht bleiben. In der Vernehmlassung durchgefallen ist die geplante Möglichkeit einer Bonus-/Malusdividende, mit der eine Reduktion der hohen Dispoaktien-Bestände erreicht werden sollte. Im Zuge dieser Diskussion erfolgte jedoch die Anregung, Loyalitätsaktien/-dividenden einzuführen, was nun geprüft wird (*Poggio/Zihler*, EF 2016 83 f.). Geplant ist die Präzisierung der Regelung zu Antrittsprämien (Unzulässigkeit von *voraussetzungslosen* «golden handshakes»). Anders als im Vorentwurf sollen Konkurrenzverbote nicht zeitlich beschränkt werden, sondern nur in Bezug auf die Höhe der Abgangsentschädigung. Neu soll für die Gründung einfach strukturierter Kapitalgesellschaften auf die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung verzichtet werden. Mangels dringenden Handlungsbedarfs nicht eingehen wird der BR auf die im Zusammenhang mit dem Fall Sika erhobenen Forderungen nach Abschaffung der Stimmrechtsaktien (*Poggio/Zihler*, EF 2016 81 f.). Die Verabschiedung des Gesetzesentwurfs und der Botschaft wird für Ende 2016, der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bis Ende 2019 erwartet (vgl. Art. 3 Ziff. 4 der Legislaturplanung 2015–2019, BBl 2016 5183).

B. Überprüfung des Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts

Der BR beauftragte am 4.12.2015 das EJPD, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts bis Herbst 2017 abzuklären, um eine Grundlage für eine allfällige Umgestaltung, Liberalisierung oder Verschärfung zu haben. Zu Recht hat der BR es abgelehnt, einzelne Aspekte des Revisionsrechts bereits jetzt im Rahmen der Aktienrechtsrevision zu behandeln. Dies würde die Revision weiter verzögern. Zudem müsste man bei einem solchen «Huckepack-Verfahren» auf eine Vernehmlassung verzichten.

C. Firmenrecht

Am 1.7.2016 trat das neue Firmenrecht (AS 2016 1507 und 1663) in Kraft. Die Firma eines Einzelunternehmens darf neu auch Familiennamen von Nicht-Inhabern enthalten, solange die Firma jenen des Inhabers als solchen verdeutlicht (OR 945 II). Um die Firmenbildung zu vereinheitlichen und die Kontinuität der Firma bei Inhaberwechseln zu ermöglichen, wurde die Pflicht für Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften, den/die Namen der unbeschränkt haftenden Gesellschafter in die Firma aufzunehmen bzw. nach deren Ausscheiden zu ersetzen, aufgehoben (aOR 947 f., 953). Folgerichtig gestrichen wurde die unbeschränkte persönliche Haftung des Kommanditars, wenn dieser in der Firma genannt war (aOR 607). Alle Handelsgesellschaften und Genossenschaften können nun die Firma frei wählen (OR 950 I 1); enthalten sein muss lediglich die Rechtsformangabe (OR 950 I 2) oder die vorgegebene Abkürzung in einer Landessprache (OR 950 II i.V.m. HRegV 116a I und II und Anhang 2). Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen wird neu mit «KmGK» abgekürzt (KAG 12 II, 101). Für bereits im Handelsregister eingetragene Gesellschaften besteht keine Pflicht, ihre Firma dem neuen Recht anzupassen, solange die aOR 947 und 948 keine Änderung erfordern (Übst. OR 2). Die zweite wesentliche Änderung betrifft die Reichweite der Ausschliesslichkeit der Firma. Diese war bei Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften auf den *Ort* bezogen und wird nun – wie bei AG, GmbH und Genossenschaft – auf die *ganze Schweiz* ausgedehnt (OR 951). Zu Einzelheiten vgl. die beiden Weisungen des EHRA vom 1.7.2016 unter <<https://www.e-service.admin.ch/wiki/display/ehrabasis/inhalt>> sowie *Samuel Krähenbühl*: Die Teilrevision des Firmenrechts im Überblick, REPRAX 1 2016 1 ff.

D. Modernisierung des Handelsregisterrechts

Die im April 2015 vom BR verabschiedete Botschaft zur Revision des Handelsregisterrechts (BBl 2015 3617), durch die das Handelsregister an technische Entwicklungen bei der Datenverarbeitung angepasst werden soll (vgl. *Sethe/Egle* SJZ 2015 524), wurde von der RK-SR am 5.7.2016 mit sechs Änderungen einstimmig angenommen. Der SR wird sich in der Herbstsession 2016 als Erstrat mit der Vorlage (15.034) befassen.

E. Prospektrecht

Am 4.11.2015 verabschiedete der BR die Botschaft und den Entwurf zu einem Finanzdienstleistungsgesetz (BBl 2015 8901 und 9093), das u.a. die Prospektpflicht, die Prospektinhalte und die Prospektpublizität sowie die Prospekthaftung an internationale Standards angleichen und einheitlich für sämtliche Arten von Effekten regeln soll (E-FIDLEG 37 ff., 72). Es wird die heutigen Regelungen im Gesellschaftsrecht (OR 652a, 752 und 1156) und im Kollektivanlagerecht (KAG 75 ff.) ersetzen. Die Beratung der Vorlage (15.073) in der WAK-SR hat bereits begonnen und wird im vierten Quartal 2016 fortgesetzt. Ergebnisse werden nach Abschluss der Beratung publiziert.

F. Wertpapierrecht

Mit dem seit 1.1.2016 gültigen Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) werden u.a. die Zentralverwahrer von Effekten geregelt (FinfraG 61 ff.). Zugleich erfolgten Klarstellungen im Bucheffektengesetz (BEG). Die BEG 24–26 verdeutlichen nun für jede Übertragungsart, dass sowohl die Voll- als auch die Teilrechtsübertragung (z.B. Pfandrechte und Nutzniessung) möglich ist. BEG 30 III konnte daher gestrichen werden. BEG 24 II stellt klar, dass ein Rechtsverlust des verfügenden Kontoinhabers nur bei Übertragung des Vollrechts eintritt. Das unklare Erfordernis eines «repräsentativen Marktes» als Voraussetzung für die Privatverwertung wird gestrichen; eine Privatverwertung durch Aneignung (BEG 31 Abs. 1 lit. b) ist nun möglich, wenn der Wert der Bucheffekte objektiv bestimmbar ist. BEG 3 I^{bis} stellt klar, dass auch auf nach ausländischem Recht verwahrte Finanzinstrumente das BEG anzuwenden ist, sofern sie funktionell der Bucheffekte nach Schweizer Recht entsprechen.

G. Konzernverantwortungsinitiative

Die Sammelfrist der im April 2015 vorgeprüften Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz

von Mensch und Umwelt», die Unternehmen mit Sitz in der Schweiz zur Respektierung der Menschenrechte und Umweltstandards weltweit verpflichten und eine entsprechend Haftung einführen will (BBl 2015 3245), läuft am 21.10.2016 ab. Die Initianten planen die Einreichung der Unterschriften für den 10.10.2016.

II. Rechtsprechung

A. Aktien- und GmbH-Recht

1. Pflichten der Aktionäre

Die in den Statuten der Sika AG von 1998 enthaltene Opting-out-Klausel bezieht sich global auf alle Aktionäre, da die Möglichkeit selektiver Ausnahmeklauseln erst im Jahr 2009 eingeführt wurde, weshalb sie sich nicht auf den Fall von Kontrollwechseln innerhalb der Familie reduzieren lässt. Der Käuferin Saint-Gobain kann die Berufung auf die Klausel nicht mit dem Argument verwehrt werden, die Verkäuferin habe direkt oder indirekt gegen die börsenrechtliche Lauterkeitspflicht bzw. das Marktmissbrauchsverbot verstossen. Weder gibt es gesetzlich verankerte Verhaltenspflichten für verkaufswillige Aktionäre noch (über ein Täuschungsverbot hinausgehende) Informationspflichten für die Käuferin kotierter Aktien. (BVGer, B-3119/2015, 27.8.2015)

Gewährt eine AG ihrem Aktionär unter Verstoss gegen OR 680 II ein Darlehen, kann sich der Aktionär nicht auf OR 66 berufen. (BGer 4A_666/2015)

2. Vertretung der Gesellschaft

Gemäss OR 718a können die zur Vertretung befugten Personen im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. Die Norm wird zum Schutz gutgläubiger Dritter weit ausgelegt und erfasst nicht bloss solche Handlungen, die der Gesellschaft nützlich sind oder in ihrem Betrieb gewöhnlich vorkommen; erfasst sind vielmehr auch ungewöhnliche Geschäfte, sofern sie auch nur möglicherweise im Gesellschaftszweck begründet sind (so bereits BGer 4A_147/2014). Ausgenommen sind also nur Extremfälle. Die Vertretung durch im Handelsregister eingetragene Personen im Aussenverhältnis ist unabhängig davon, ob die entsprechenden Organmitglieder die gesellschaftsinternen Kompetenz- und Handlungsrichtlinien beachtet haben. Auf den Einwand, dass das Organisationsreglement bei Entlassungen von Kadermitarbeitern ein Handeln des VR vorschreibt, musste das BGer i.c. nicht eingehen; es genüge

jedenfalls, wenn das durch die Geschäftsleitungsmitglieder unterzeichnete Kündigungsschreiben dem Willen des VR entsprochen bzw. er sich erkennbar für die Entlassung ausgesprochen habe. (BGer 4A_46/2016)

Das BGer bestätigt seine Rechtsprechung zu aOR 641 Ziff. 8, wonach die Eintragung von Kollektivunterschriften in das Handelsregister (OR 718a II) auf namentlich aufgeführte Personen und bestimmte Kombinationen beschränkt werden kann (z.B. «X mit Kollektivunterschrift zu zweien mit A oder C»). (BGE 142 III 204)

3. General- und Gesellschafterversammlung

Entgegen dem Wortlaut von OR 699 III steht sowohl das Einberufungs- als auch das Traktandierungsrecht nicht nur Aktionären zu, die über Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. verfügen, sondern auch solchen, die mind. 10% des Aktienkapitals vertreten. Bei einer Klage nach OR 699 IV prüft der Richter – abgesehen von Fällen offensichtlichen Rechtsmissbrauchs – nur die formellen Einberufungsvoraussetzungen, nicht aber auch die materielle Rechtmässigkeit der traktandierten Beschlüsse, für die allein Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage zur Verfügung stehen. (BGE 142 III 16, dazu *Christian Leisinger*: Einberufung einer GV auf Verlangen von Minderheitsaktionären: Berechtigte und gerichtlicher Prüfungsumfang, *GesKR 2016* 116 ff.)

4. Geschäftsführung

Der wichtige Grund, um die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu entziehen/zu beschränken (OR 815 II), beurteilt sich allein nach den Interessen der Gesellschaft, nicht nach denen der Geschäftsführer oder Gesellschafter, da es allein um den Erhalt der Funktionstauglichkeit der Gesellschaftsorgane geht. Dies ist auch der Massstab bei der Beurteilung vorsorglicher Massnahmen (ZPO 261 I b). (BGer 4A_693/2015)

5. Verantwortlichkeit

Die Begleichung von Forderungen ausgewählter Gläubiger im Vorfeld eines Konkurses stellt nach der Differenztheorie keinen Gesellschaftsschaden, sondern einen ausschliesslichen Schaden der nicht befriedigten Gläubiger dar. Das BGer gibt seine Rechtsprechung im Fall *Raichle* (5C_29/2000) auf und spricht im Fall *SAirGroup* der Nachlassmasse die Aktivlegitimation ab, einen reinen Gläubigerschaden einzuklagen. Die Gläubiger selbst sind aktivlegitimiert (wobei das BGer darauf hinweist, dass ein solcher Anspruch wohl nicht auf OR 754 zu stützen sei).

Auch die Raschain-Doktrin (BGE 117 II 432) rechtfertigt kein anderes Ergebnis, da als Ansprüche der Gläubigergemeinschaft nur solche gelten, die sich aus dem Recht der Gesellschaft herleiten lassen. Bei reinen Gläubigerschäden steht der Konkursmasse also nur die *actio pauliana* zur Verfügung. Die Frage, ob die Gläubigerungleichbehandlung eine Pflichtverletzung darstellt, liess das BGer offen. (BGE 142 III 23, dazu *Olivier Baum/Hans Caspar von der Crone*: Durchsetzungsordnung für Verantwortlichkeitsansprüche im Konkurs, *SZW 2016* 232 ff.; *Barbara Klett*: Die Legitimation bei der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit, die neue Wende in der Rechtsprechung, *HAVE 2016*, 57 ff.; *Dominique Müller/Hannes Kieser*: Keine Aktivlegitimation der Masse zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen für ausschliessliche Gläubigerschäden, *GesKR 2016*, 112 ff. Siehe auch BGE 141 III 112, dazu *Adrian Bieri*: Aktivlegitimation des Gesellschaftsgläubigers zu Klagen gegen Gesellschaftsorgane im Konkurs der Gesellschaft, *GesKR 2015* 295 ff.; *Felix Buff/Hans Caspar von der Crone*: Aktienrechtliche Verantwortlichkeit im Konkurs: Einschränkung der Klageberechtigung, *SZW 2015* 269 ff.)

Das BGer bestätigt im *Flightlease*-Entscheid, dass die blosser Teilnahme an einem Cash Pool (i.c. dem der SAir-Group) per se noch nicht pflichtwidrig ist. Die Eingehung/Aufrechterhaltung eines (behaupteten) Liquiditäts-Klumpenrisikos durch die Teilnahme am Cash Pool ist für den eingetretenen Schaden nicht kausal, sondern allein die Zahlungsunfähigkeit der Poolleaderin. Ex ante betrachtet haben die Organmitglieder das Vermögen nicht pflichtwidrig gefährdet, da sie davon ausgehen durften, dass für die *Flightlease*, die die meiste Zeit Nettoschuldnerin im Cash Pool war, kein nennenswertes Verlustrisiko bestand und den in den Pool eingebrachten Mitteln eine jederzeit verrechenbare Gegenforderung gegenüberstand. Der Verzicht auf die Entflechtung und Isolierung der Vermögensstruktur aus einem konkursiten Konzernverbund (sog. «Ringfencing») führt nicht ohne Weiteres zur Annahme einer Pflichtverletzung. Vielmehr wäre substantiiert darzulegen gewesen, welche konkreten Handlungen oder Unterlassungen gegen das Gesellschaftsinteresse verstossen haben. Auch der Vorwurf, die Beklagten hätten mit ihrem Verhalten nicht das Gesellschaftsinteresse der *Flightlease*, sondern das Konzerninteresse verfolgt, wurde zu allgemein gehalten, um eine aktienrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen. Es bestand i.c. keine Pflicht zur Besicherung der im Cash Pool gewährten Darlehen. Offen liess das BGer die Passivlegitimation. (BGer 4A_603/2014)

Das BGer stellt die Rechtsfolge der Business Judgment Rule klar. Beruht der Geschäftsentscheid auf einer einwandfreien, angemessenen Informationsbasis und ist er frei von Interessenkonflikten, wird er nur auf seine Vertretbarkeit überprüft. Liegt dagegen ein Interessenkonflikt vor, führt dies nicht automatisch zur Bejahung einer Pflichtverletzung; vielmehr wird der Entscheid in freier und umfassender Prüfung auf seine Fehlerhaftigkeit untersucht. (BGer 4A_219/2015, dazu *Leo Rusterholz/Lukas Held: Ausgewählte Aspekte zur Business Judgment Rule im Licht aktueller Rechtsprechung*, GesKR 2016 186 ff.)

Besteht die begründete Besorgnis einer Überschuldung, hat der VR eine Zwischenbilanz zu erstellen und bei Vorliegen einer Überschuldung zu Fortführungs- und Liquidationswerten den Richter zu benachrichtigen. Unterlässt er die Erstellung einer Zwischenbilanz, verstösst er gegen die Sorgfaltspflicht von OR 717 I; die Nichtdeponierung der Bilanz verstösst gegen OR 725 II. Die Hoffnung auf Sanierung aufgrund vager Versprechen des Geschäftsführers genügt für einen Aufschub der Bilanzdeponierung nicht. Fehlende Kenntnisse oder Unabhängigkeit entlasten den VR nicht (Übernahmeverschulden); dies gilt insbesondere für ein als «Strohmann» fungierendes VR-Mitglied. Den Schaden hat der Kläger substantiiert darzulegen; ein Privatgutachten ist nicht ausreichend. (BGer 4A_373/2015, dazu *Andreas Casutt/Valerie Meyer Bahar: Aktienrechtliche Verantwortlichkeit – Anforderungen an die Pflichterfüllung und den Schadensnachweis*, GesKR 2016 247 ff.; vgl. zu Schadensberechnung und -nachweis ferner BGer 4A_214/2015; 4A_418/2015; 4A_611/2015)

Übersieht die Revisionsstelle einen hälftigen Kapitalverlust, fehlt die Kausalität für später entstandene Schäden, wenn VR und GV bereits über die prekäre finanzielle Lage informiert waren und trotz Unterrichtung durch die Revisionsstelle keine weiter gehenden Sanierungsmassnahmen getroffen hätten. (BGer 4A_236/2015)

6. Vertrauenshaftung

Eine Inanspruchnahme einer ISO-Zertifizierungsstelle wegen Vertrauenshaftung setzt u.a. den Nachweis voraus, dass die ISO-Zertifizierung geeignet gewesen ist, hinreichend konkrete Erwartungen der Kapitalanleger zu wecken, dass sie ihre Investition zurückbezahlt erhalten. Eine Zertifizierung allein des Qualitätsmanagements reiche dafür nicht aus. (BGE 142 III 84)

B. Übriges Gesellschafts- und Handelsrecht

Erwecken mehrere Personen den Anschein einer einfachen Gesellschaft, ist ein gutgläubiger Dritter schutzwürdig. (BGer 4A_513/2015)

Der den Umwandlungsplan und -bericht prüfende Revisionsexperte (FusG 62 I) ist nicht zur Überschuldungsanzeige nach OR 728c bzw. 729c verpflichtet. Er kann jedoch nach FusG 108 haften, weil ein positiver Prüfungsbericht trotz bestehender Überschuldung FusG 62 IV verletzt. (BGer 4A_574/2015)

Eine Genossenschaft erfordert eine Mindestanzahl von sieben Genossenschaftern. Bei deren Unterschreitung liegt nicht nur ein Organisationsmangel vor, sondern der Tatbestand der Genossenschaft fehlt. Die richterliche Ernennung von Genossenschaftern nach OR 731b I Ziff. 2 scheidet aus; es ist vielmehr eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anzusetzen und ggf. als ultima ratio die Genossenschaft aufzulösen. (BGer 4A_370/2015, dazu *Merens Cahannes/Hans Caspar von der Crone: Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl bei Genossenschaften*, SZW 2016 340 ff.)

Bei der Klage nach FusG 105 sind nur der übernehmende Rechtsträger und nicht die Gesellschafter einer der beteiligten Rechtsträger passivlegitimiert. Der Schutzzweck von FusG 105 III kommt nicht zum Tragen, wenn der Erwerber seine Aktien in Kenntnis der vorgesehenen Abfindung kauft. (BGer 4A_100/2015)

III. Literatur

A. Allgemeine Literatur zum Gesellschaftsrecht

Urs P. Gnos/Dominik Hohler: Gesellschaftsrecht, Entwicklungen 2015, Bern 2016; *Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter* (Hrsg.): Art. 530–964 OR, Art. 1–6 SchlT AG, Art. 1–11 Übest GmbH, Basler Kommentar Obligationenrecht II, 5. A., Basel 2016; *Peter Jung/Peter V. Kunz/Harald Bärtschi: Gesellschaftsrecht*, Zürich 2016; *Vito Roberto/Hans Rudolf Trüb* (Hrsg.): Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personengesellschaften und Aktienrecht (Art. 530–771 OR), sowie GmbH, Genossenschaft, Handelsregister und Wertpapiere (Art. 772–1186 OR), Bucheffektengesetz, 3. A., Zürich 2016; *Urs Schenker: Unternehmenskauf, Rechtliche und steuerrechtliche Aspekte*, Bern 2016; *Andreas Steffen: Die interne Handlungsunfä-*

higkeit der Aktiengesellschaft, Der Organisationsmangel, Diss. Basel 2016 = BStRA 125; *Brigitte Tanner*: Grundlagen des schweizerischen Gesellschaftsrechts mit Glossar und Leading Cases, Bern 2016.

B. Aktienrecht, Konzernrecht, Rechnungslegung und Corporate Governance

Manuela Baeriswyl: Aktienrechtliche Verantwortlichkeit und Verschulden, Diss. Zürich 2015 = AISUF 357; *Mark Drenhaus*: Das Gesellschaftsinteresse im Schweizer Aktienrecht: ein systemtheoretischer Rundgang, Diss. Basel 2015 = Grundlegendes Recht 24; *Reto Eberle/Daniel Lengauer/Lukas Handschin* (Hrsg.): Die Aktiengesellschaft, Art. 727–731a OR, Revisionsstelle, Zürcher Kommentar, Zürich 2016; *Lukas Handschin* (Hrsg.): Die Aktiengesellschaft, Art. 620–659b OR, Allgemeine Bestimmungen, Zürcher Kommentar, Zürich 2016; *Lukas Handschin*: Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, 2. A., Basel 2016; *Christian Hochstrasser*: Die Rolle des Vergütungsausschusses nach der Umsetzung der Minder-Initiative, Diss. Zürich/St. Gallen 2016 = SSHW 332; *Peter R. Isler/Rolf Sethe* (Hrsg.): Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht VIII, Zürich 2016; *Beat Jucker*: Beweisverteilung in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit, Diss. Basel 2015 = BStRA 122; *Peter V. Kunz*: Grundlagen zum Konzernrecht, Bern 2016; *Manuel Meyer*: Die Sacheinlage im Aktienrecht, Diss. Zürich/St. Gallen 2015 = SSHW 328; *Dominik Rieder*: Der vollständige Kapitalschnitt – Kapitalherabsetzung auf null mit Kapitalerhöhung, Diss. Zürich/St. Gallen 2016 = SGSF 14; *Flurin Riederer*: Die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen nach Art. 960e Abs. 2 OR, Zürich 2016; *Monika Roth*: Good Corporate Governance: Compliance als Bestandteil des internen Kontrollsystems, 2. A., Zürich/St. Gallen 2015; *Patrick Simon*: Aufwertungen in der Rechnungslegung und deren steuerlichen Folgen, Diss. Basel 2015; *Philip Spoerlé*: Die Inhaberaktie, Diss. Zürich/St. Gallen 2015 = SSHW 331; *Jeanette Wibmer* (Hrsg.): Kommentar Aktienrecht, Zürich 2016; *Marie-Noëlle Zen-Ruffinen/Marc Bauen*: Le conseil d'administration, 2. A., Zürich 2016.

C. Umstrukturierungsrecht

Rolf Tschäni (Hrsg.): Mergers & Acquisitions XVIII, Zürich 2016; *Rolf Watter/Nedim Peter Vogt/Rudolf Tschäni/Da-*

niel Daeniker (Hrsg.): Fusionsgesetz, Basler Kommentar, 2. A., Basel 2015.

D. Übriges Gesellschafts- und Handelsrecht

Patrick Freudiger: Anstalt oder Aktiengesellschaft?, Zur Bedeutung der Rechtsform bei Ausgliederungen, Diss. Bern 2016 = ASR 813; *Daniel Girsberger/Andreas Furrer/Andreas Galli*: Wirtschaftsrecht, 4. A., Zürich 2015; *Dominique Jakob/Lukas Brugger/Simon Gubler/Claude Humbel/Caroline von Götz* (Hrsg.): Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2015, Bern 2016; *Peter Münch/Nicolas Passadelis/Sebastian Seidler* (Hrsg.): Handbuch internationales Handels- und Wirtschaftsrecht: Rechtliche Herausforderungen im Auslandsgeschäft, Basel 2015; *Jürg Schmid*: Gesellschaftsrecht und Notar/La société au fil du temps, Zürich 2016; *Jean-Claude Spillmann*: Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, Diss. Zürich/St. Gallen 2016 = SGSF 13; *Thomas Sprecher* (Hrsg.): Sanierung und Insolvenz von Unternehmen VII, Zürich 2016; *Matthias D. Trautmann*: Die qualifizierte Kapitalerhöhung, AG, GmbH und Genossenschaft, Diss. Zürich/St. Gallen 2016 = SSHW 333; *Lorena Winiger-Albergaria Di Tullio Reis*: Regelungsgrundsätze der brasilianischen und der europäischen Fusionskontrolle im Rechtsvergleich, Zürich 2015.

E. Börsengesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Domenic Oliver Brand: Kollektive Immobilienanlage, Gemeinschaftliche Kapitalanlagen in direkte und indirekte Immobilienwerte unter vergleichender Betrachtung ihrer Anlagevermögen, Diss. Zürich 2016 = SSHW 334; *Simon Bühler*: OTC-Handel mit nichtkотиerten Aktien, Diss. Zürich 2016 = ZStP 270; *Valentin Jentsch*: Transaktionsvereinbarungen bei öffentlichen Übernahmen, Inhalt, Zulässigkeit und Durchsetzung, Diss. Zürich 2016 = ZStP 266; *Thomas U. Reutter/Thomas Werlen* (Hrsg.): Kapitalmarkttransaktionen X, Zürich 2016.